

Aktenzeichen: 5 AZR 519/80

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 2. September 1987

- 5 AZR 519/80 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 13. Februar 1980

Oberhausen

- 2 Ca 540/79 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 7. Juli 1980

Düsseldorf

- 10 Sa 475/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Hausbrandkohle für Bergleute nach Zechenstillegung

Gesetz:

BGB § 611 Deputat, § 611 Bergbau; BetrVG § 77 Auslegung, § 112 Abs. 1; TVG § 1 Tarifverträge: Bergbau; Manteltarifvertrag für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus i.d.F. vom 16. Oktober 1967 und in späteren Fassungen §§ 106, 107, 108, 111, §§ 100, 101, 102, 105

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 519/80

10 Sa 475/80 Düsseldorf

Verkündet am
2. September 1987

Clobes,

Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen:

pp.



pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung am 2. September 1987 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Gehring und Dr. Olderog sowie die ehrenamtlichen Richter Halberstadt und Fischer für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 7. Juli 1980 - 10 Sa 475/80 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, den Klägern auch nach Zechenstillegung Hausbrandkohle zu liefern.

Die Beklagte unterhielt - damals unter der Firma C Bergbau AG - eine Zeche des Steinkohlenbergbaus, die zum 31. März 1968 stillgelegt wurde. Unter dem 9. Oktober 1967 schloß die Beklagte mit dem Gesamtbetriebsrat einen Sozialplan "zur Regelung von Belegschafts- und Sozialfragen für die durch die Stilllegung der Bergbaubetriebe betroffenen Belegschaftsmit-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



glieder, denen fristgerecht gekündigt wird oder deren Beschäftigungsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen gelöst wird". Darin heißt es u.a.:

A Allgemeines

1. Die C Bergbau AG verfolgt das Ziel, bis zum 31. März 1968 die Förderung aufrechtzuerhalten; Grundlage ist der Abbauplan 1967.
2. Die C Bergbau AG wird sich in enger Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat, den zuständigen Behörden, anderen Bergwerksunternehmen und sonstigen Wirtschaftszweigen darum bemühen, den von der Stilllegung betroffenen Belegschaftsmitgliedern, sofern sie keinen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Altersruhegeld oder Knappschaftsausgleichsleistung haben, Arbeitsplätze in anderen Unternehmen zu vermitteln. Diese Bemühungen gelten insbesondere gegenüber bedingt tauglichen Arbeitnehmern.....

.....

7. Zum Zwecke eines geordneten Stilllegungsablaufes werden Entlassungen nur nach Abstimmung mit dem Betriebsrat vorgenommen. Als Basis dient der Personalbedarfsplan gemäß dem vorliegenden Abbauplan. Entlassungswünschen von Belegschaftsmitgliedern wird nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten Rechnung getragen.
8. Belegschaftsmitglieder, die in absehbarer Zeit (31.12.1969) die KAL erlangen können, sollen solange und soweit Möglichkeiten vorhanden sind, für Abwicklungsarbeiten bei der Concordia Bergbau AG eingesetzt und knappschaftlich versichert werden.
9. a) Hausbrandkohlenlieferung für ausgeschiedene Belegschaftsmitglieder oder deren Witwen werden im Rahmen der tariflichen Bestimmungen sichergestellt. KAL-Empfänger werden diesem Personenkreis gleichgestellt.
b) Arbeiter und Angestellte, denen durch das Werk gekündigt wird oder die in gegenseitigem Einvernehmen ausscheiden, erhalten noch für 1/2 Jahr nach dem Ausscheiden Hausbrandkohlen zu den bisherigen Bedingungen.



....."

Der Manteltarifvertrag für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 16. Oktober 1967 (im folgenden: MTV 1967) trifft u. a. folgende Regelungen:

§ 106

(1) Hausbrandkohlen erhalten auf Antrag:

1.

2.a) Empfänger von Bergmannsrente, von Knappschaftsrente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, von Knappschaftsruhegeld, Knappschaftssoldempfänger und Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins, die weniger als 25, aber mindestens 20 Jahre im deutschen Steinkohlenbergbau, davon zuletzt mindestens fünf Jahre bei Mitgliedern des Unternehmensverbandes Ruhrbergbau, des Unternehmensverbandes des Aacherer Steinkohlenbergbaus oder des Unternehmensverbandes des Niedersächsischen Steinkohlenbergbaus beschäftigt waren,

b) deren Witwen

ohne Prüfung der Bedürftigkeit.

(Diese Vorschrift ist ohne inhaltliche Änderung übergegangen in § 100 Abs.1 Nr. 2 a des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus in der ab 1. September 1973 gültigen Fassung: im folgenden kurz MTV 1973/78).

§ 107

Die vorbezeichneten Bezugsberechtigten erhalten - ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Empfangs der Rentenleistung - die Hausbrandkohlen:

a) Wenn sie einen eigenen Hausstand führen,

.....

und

c) wenn sie aus der bergmännischen Tätigkeit als Empfänger von Bergmannsrente, von Knappschaftsrente wegen Berufs- oder Erwerbsun-



fähigkeit oder von Knappschaftsruhegeld abkehren oder aufgrund derselben Tätigkeit Empfänger solcher Renten werden und wenn sie keine anderweitige versicherungspflichtige Tätigkeit oder kein selbständiges Gewerbe ausüben. Falls anderweitige versicherungspflichtige Tätigkeit oder ein selbständiges Gewerbe ausgeübt wird, ruht das Bezugsrecht auf Hausbrandkohlen während dieser Zeit. Wird jedoch ein selbständiges Gewerbe länger als 10 Jahre ausgeübt, so erlischt das Bezugsrecht...

(Diese Vorschriften finden sich im MTV 1973/78 als § 101 Buchst. a) und c)).

§ 108

(1)

(2) An Hausbrandkohlen werden je Jahr bis zu 50 Zentner gewährt. Empfänger der Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit oder des Knappschaftsruhegeldes, die infolge ihres Gesundheitszustandes an das Haus gebunden sind und deshalb einen höheren Bedarf haben, erhalten auf Antrag eine ihren Bedürfnissen entsprechende größere Menge.

.....

(4) Der Preis beträgt DM 0,40 je Zentner ab Zeche. Soweit steuerliche oder sonstige gesetzliche Abgaben für die Hausbrandkohlen erhoben werden, gehen sie zu Lasten des Bezugsberechtigten.

(§ 108 Abs. 2 und Abs. 4 sind mit nur redaktioneller Änderungen in § 102 Abs. 2 und Abs. 4 MTV 1973/78 übergegangen).

§ 111

Jedes Bergwerksunternehmen ist verpflichtet, im Falle seiner Auflösung, der Stilllegung oder des Verkaufes seiner Zechen (Verlust der Kohlenbasis) die Erfüllung der sich gegenüber den Bezugsberechtigten ergebenden Ansprüche sicherzustellen.

(Diese Bestimmung lautet als § 105 MTV 1973/78 wie folgt:

Jedes Bergwerksunternehmen ist verpflichtet, im Falle seiner Auflösung, der Stilllegung oder des



Verkaufes seiner Zechen (Verlust der Kohlenbasis) die Erfüllung der sich ergebenden Ansprüche sicherzustellen).

Zum 31. Dezember 1968 schied die Beklagte aus dem Unternehmensverband Ruhrbergbau aus. Sie erwarb später als Verwaltungsgesellschaft eine Firmengruppe der chemischen Industrie. Aufgrund einer Betriebsvereinbarung vom 1. April 1974 wendet sie die Tarifverträge der chemischen Industrie an.

Der Kläger zu 1) war bis zur Stilllegung der Zeche am 31. März 1968 als Bergmann bei der Beklagten beschäftigt. Im Anschluß daran war er bis zum 31. Dezember 1970 außerhalb des Bergbaus tätig. Seit dem 1. Januar 1971 bezieht er Knappschaftsausgleichsleistungen und seit dem 1. Juni 1976 flexibles Altersruhegeld.

Der Kläger zu 2) war bis zum 31. März 1968 ebenfalls als Bergmann bei der Beklagten beschäftigt. Anschließend arbeitete er bis 1971 außerhalb des Bergbaus. Er bezieht seit dem 1. Mai 1971 Berufsunfähigkeits- und seit November 1977 Erwerbsunfähigkeitsrente.

Der Kläger zu 3) stand über die Stilllegung hinaus bis zum 30. Juni 1970 in den Diensten der Beklagten. Bis einschließlich 31. März 1978 arbeitete er außerhalb des Bergbaus. Er erhält seit dem 1. Mai 1975 Berufsunfähigkeitsrente und ist seit dem 1. Juli 1976 Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins.



Die Beklagte lieferte den Klägern im Kohlenjahr 1977/78 Hausbrandkohlen nach den für Berginvaliden geltenden tariflichen Vorschriften. Der Kläger zu 3) hatte als Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins zunächst Hausbrand wie ein aktiver Bergmann erhalten. Seit dem Kohlenjahr 1978/79 lehnt die Beklagte die beantragte Lieferung von Hausbrandkohlen an die Kläger ab.

Mit ihren Klagen verlangen die Kläger die Fortsetzung der Hausbrandlieferung. Sie haben vorgetragen: Nach § 111 MTV 1967 sei es Sinn und Zweck des Tarifvertrages, dem einzelnen ein Recht auf Hausbrandkohlen zu gewähren, das einseitig nicht mehr eingeschränkt oder aufgehoben werden könne. Der Austritt aus dem Verband und das Überwechseln in eine andere Branche berühre den tarifvertraglichen Anspruch daher nicht. Abschnitt A Nr. 9 a des Sozialplans nehme diese Verpflichtung auf und konkretisiere sie.

Die Kläger haben zuletzt jeweils beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie für die Bezugsjahre 1978/79 und 1979/80 insgesamt 5 Tonnen Hausbrandkohle zu leisten, und zwar Zug um Zug gegen

1. Zahlung von 8,-- DM je Tonne Kohle und
2. Erstattung der Steuern und sonstigen gesetzlichen Abgaben im Sinne von § 103 MTV.

Die Beklagte hat beantragt, die Klagen abzuweisen. Sie hat vorgetragen: An den Manteltarifvertrag des Steinkohlenbergbaus sei sie nicht mehr gebunden, da sie zum 31. Dezember 1968 aus dem Unternehmensverband ausgeschieden sei und die Kläger zu diesem Zeitpunkt noch nicht Rentenempfänger gewesen seien. Eine



Weitergeltung oder Nachwirkung des Manteltarifvertrages komme nicht in Betracht, da sie nicht mehr im fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifwerkes tätig sei. Spätestens mit Abschluß der Betriebsvereinbarung vom 1. April 1974, wonach sie die Tarifverträge der chemischen Industrie anwende, sei die Bindungswirkung weggefallen. Ein Anspruch der Kläger ergebe sich auch nicht aus Abschnitt A Nr. 9 a des Sozialplans. Dessen Satz 1 habe lediglich deklaratorische Bedeutung und betreffe schon nach seinem Wortlaut nur die bereits vor Stilllegung ausgeschiedenen Bergleute. Ansprüche der infolge Betriebsstilllegung ausscheidenden Arbeitnehmer ergäben sich ausschließlich aus Abschnitt A Nr. 9 b des Sozialplans. Diese seien auf den Zeitraum von sechs Monaten nach Ausscheiden beschränkt. Darüber hinausgehende Ansprüche bestünden nicht.

Das Arbeitsgericht hat den Klagen stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufungen der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihr Ziel der Klagenabweisung weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Die Kläger haben nach dem Sozialplan vom 9. Oktober 1967 in Verbindung mit dem Manteltarifvertrag für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 1. September 1973 (Stand 1. Juli 1978; im folgenden: MTV 1973/78) Anspruch auf Lieferung von Hausbrandkohle in dem verlangten Umfang. Diese Verpflichtung ist Zug um Zug gegen Zahlung von 8,-- DM pro Tonne und Erstattung der darauf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



entfallenden Steuern und sonstigen gesetzlichen Abgaben zu erfüllen.

I. Das Landesarbeitsgericht hat den erhobenen Anspruch - neben einer anderen Begründung - nach Abschnitt A Nr. 9 a des Sozialplans in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des MTV 1973/78 bejaht. Der Sozialplan stelle eine selbständige Rechtsgrundlage dar; die Verweisung in Nr. 9 a auf die tariflichen Bestimmungen habe nicht nur deklaratorischen Charakter. Das ergebe sich aus dem Zweck des Sozialplans, der in der Milderung und im Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile infolge der Stilllegung liege. Ausscheidende Arbeitnehmer sollten die Rechtsstellung behalten, die sie bei einem Weiterbetrieb der Zeche gehabt hätten. Ausgeschiedene Arbeitnehmer im Sinne von Abschnitt A Nr. 9 a des Sozialplans seien nicht nur die bereits vor Stilllegung ausgeschiedenen, sondern auch die mit der Stilllegung ausscheidenden Arbeitnehmer. Abschnitt A Nr. 9 b stelle eine sinnvolle Ergänzung dieser Regelung dar. Danach behielten die Ausscheidenden als Überbrückung für ein halbes Jahr den höheren Deputatsanspruch des aktiven Bergmanns. Dem ist beizupflichten.

II.1. Betriebsvereinbarungen und damit auch Sozialpläne (§ 112 Abs. 1 Satz 3 BetrVG) sind wie Gesetze zunächst nach ihrem Wortlaut, sodann nach dem Gesamtzusammenhang, weiter nach ihrem Sinn und Zweck sowie nach dem erkennbaren Willen der Beteiligten auszulegen (BAG ständig; vgl. statt vieler BAGE 27, 187, 191 f. = AP Nr. 1 zu § 77 BetrVG 1972 Auslegung, zu 1 der Gründe; BAG Urteil vom 22. August 1979 - 5 AZR 1066/77 - AP Nr. 3 zu § 611



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



BGB Deputat, zu II der Gründe; BAGE 39, 102, 106 = AP Nr. 3 zu § 80 ArbGG 1979, zu III 3 b der Gründe).

2.a) Entgegen der Ansicht der Revisionsklägerin spricht der Wortlaut von Abschnitt A Nr. 9 a des Sozialplans nicht für ihre Auffassung. Diese Klausel meint nicht die bereits vor Stilllegung - aus anderen Gründen als der Stilllegung - ausgeschiedenen Arbeitnehmer, für deren Rechtsstellung sie deklaratorisch auf die einschlägigen Tarifbestimmungen verweise. Gemeint sind vielmehr die von der Zechenstilllegung betroffenen Arbeitnehmer, die durch diese Maßnahme des Arbeitgebers ihren Arbeitsplatz verlieren. Der Sozialplan will nach seiner Überschrift Regelungen für die durch die Stilllegung der Bergbaubetriebe betroffenen Belegschaftsmitglieder aufstellen. Betroffen von der Stilllegung sind alle Arbeitnehmer, die im Zusammenhang mit der Stilllegung aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden. Der Sozialplan sieht vor, daß zum Zwecke eines geordneten Stilllegungsablaufes Entlassungen nur nach Abstimmung mit dem Betriebsrat vorgenommen werden und daß als Basis der Personalbedarfsplan gemäß dem Abbauplan 1967 dient (Abschnitt A Nr. 7). Daraus ist zu entnehmen, daß die erforderlichen Entlassungen nicht sämtlich zum Tage der Stilllegung ausgesprochen werden sollten, sondern nach und nach in verschiedenen Abschnitten. Die Arbeitnehmer, die entsprechend dem Abbau- und dem Personalbedarfsplan entlassen wurden, waren damit im Sinne von Abschnitt A Nr. 9 a zu dem Zeitpunkt der Stilllegung "ausgeschiedene Belegschaftsmitglieder" und sollten die vom Sozialplan vorgeschriebenen Leistungen erhalten, wenn sie die tariflichen Voraussetzungen erfüllten.



b) Für die Auslegung des Sozialplans im dargestellten Sinn spricht weiter der mit jedem Sozialplan verfolgte Zweck, wirtschaftliche Nachteile, die den Arbeitnehmern infolge der Betriebsänderung entstehen, auszugleichen oder zu mildern. In Verfolgung dieses Zwecks sollten die im Zusammenhang mit der Stilllegung ausscheidenden Arbeitnehmer wegen ihres Anspruchs auf Hausbrandkohle "im Rahmen der tariflichen Bestimmungen sichergestellt" werden. Das bedeutet: Sie sollten die Rechtsstellung behalten, die sie gehabt hätten, wenn die Beklagte die stillgelegte Zeche weiterbetrieben hätte (vgl. auch BAG Urteil vom 22. August 1979 - aaO, zu II 4 der Gründe). Die Rechtsstellung bei Ausscheiden oder bei Stilllegung bestand im Fall der Kläger in einer Anwartschaft, die - bei Erfüllung der tariflich näher geregelten Leistungsvoraussetzungen: Bezug von Altersruhegeld oder knappschaftlichen Renten - zum Vollrecht erstarkte.

c) Die Vorschriften des Abschnitts A Nr. 9 a des Sozialplans und die der Nr. 9 b ergänzen einander. Die erste enthält als allgemeine Regelung für die infolge der Stilllegung ausscheidenden Arbeitnehmer die Aufrechterhaltung ihrer Anwartschaft. Die "Sicherstellung" geschieht durch Verweisung auf die tariflichen Bestimmungen. Nr. 9 b regelt dagegen einen Leistungsanspruch für die ausscheidenden Arbeitnehmer. Sie sollen für die Dauer eines halben Jahres die Hausbrandkohle wie aktive Bergleute weiter erhalten.

d) Die Verweisungsklausel in Abschnitt A Nr. 9 a des Sozialplans (dynamische Verweisung) stellt eine eigenständige Regelung



dar. Sie nimmt Bezug auf die j e w e i l i g e n Bestimmungen des Tarifvertrages, auch soweit sie nach Abschluß des Sozialplans geändert werden. Dieses Verfahren (vgl. dazu den vom Senat im Urteil vom 22. August 1979 - AP Nr. 3 zu § 611 BGB Deputat - entschiedenen Fall) ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zu beanstanden (so ausdrücklich BVerfGE 73, 261, 271 f.).

e) Abschnitt A Nr. 9 a des Sozialplans ist mithin so auszulegen, daß die von der Zechenstillegung betroffenen Arbeitnehmer einen Anspruch auf Hausbrandkohle nach den tarifvertraglichen Bestimmungen haben, die dann gelten, wenn die weiteren Leistungsvoraussetzungen für den Bezug erfüllt sind. Dieser vom Sozialplan eingeräumte Anspruch konnte durch den Verbandsaustritt und den Branchenwechsel der Beklagten nicht berührt werden.

3. Nach den bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts haben die Kläger eine Beschäftigungszeit von mindestens 20 Jahren im deutschen Steinkohlenbergbau aufzuweisen. Seit 1976 bzw. 1977 erfüllen sie darüber hinaus die weiteren Voraussetzungen für den Bezug von Hausbrandkohlen (Altersruhegeld, Erwerbsunfähigkeitsrente, Bergmannsversorgungsschein) entsprechend den §§ 106 Abs. 1 Nr. 2 a, 107 MTV 1967 bzw. der §§ 100 Abs. 1 Nr. 2 a, 101 MTV 1973/1978. Damit stehen ihnen, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat, die verlangten Leistungen zu.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Olderog

Halberstadt

Fischer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

